

Arbeit erhalten sie eine Ausgleichszahlung gemäß § 78 des Gesetzbuches der Arbeit durch den Betrieb. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Gericht besteht nicht.

(2) Die durch den Betrieb erfolgte Ausgleichszahlung ist dem Kostenschuldner durch das Gericht als Auslage in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt.

§ 7

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4. Die Höhe des Einkommens bzw. der Vergütung ist von der Genossenschaft zu bescheinigen.

(2) Freiberuflich Tätige, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 3 DM für jede Stunde.

(3) Handwerker und sonstige selbständige Erwerbstätige, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 2 DM für jede Stunde.

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden.

§ 8

Auslagen der* nichtberufstätigen Zeugen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden. III.

III.

Entschädigung für die Erstattung von Gutachten und für Dolmetscher

§ 9

(1) Werden auf Ersuchen des Gerichts Mitarbeiter staatlicher Dienststellen oder Einrichtungen von diesen mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt, so erfolgt die Ausführung des Auftrages im Rahmen ihrer im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit und der durch Gehalt oder Lohn vergüteten Tätigkeit ohne zusätzliche Entschädigung.

(2) Übersteigt die Gutachtertätigkeit die im Arbeitsvertrag festgelegten und durch Gehalt vergüteten Pflichten des Mitarbeiters oder hat der Leiter der Dienststelle oder Einrichtung die Erledigung des Auftrages außerhalb der Dienstzeit angeordnet, weil sie während der Dienstzeit ganz oder zum Teil nicht möglich war, dann hat der Mitarbeiter einen Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der Gebührensätze des Abs. 3.

(3) Werden in Ausnahmefällen andere Sachverständige vom Gericht unmittelbar mit der Ausarbeitung eines Gutachtens oder mit der Vertretung eines Gutachtens beauftragt, so erhalten sie je nach dem Charakter und dem Schwierigkeitsgrad des zu erstattenden Gutachtens eine Entschädigung in Höhe von 3 bis 7 DM für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Die auf die Vorbereitung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge sind ebenfalls zu erstatten. In besonderen Fällen kann das Gericht über den Rahmen der Gebührensätze hinausgehen.

§ 10

(1) Der auf die aufgewendete Arbeitszeit des Sachverständigen entfallende Teil des Gehaltes und die ihm gemäß § 9 Absätzen 2 und 3 zu zahlende Entschädigung sind vom Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

(2) Die staatlichen Dienststellen oder Einrichtungen sowie die in Ausnahmefällen unmittelbar beauftragten Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

§ II

Dolmetscher oder Übersetzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Tarif A Ziff. 4 der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

IV.

Steuerliche Behandlung

§ 12

(1) Entschädigungen für die Tätigkeit als Schöffe, Zeuge oder Sachverständiger sind steuerlich wie folgt zu behandeln:

a) Entschädigungen an freiberuflich Tätige, selbständige Erwerbstätige und Gewerbetreibende gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Das gilt auch für Handwerker, die die Handwerkssteuer B entrichten.

b) Entschädigungen an Handwerker, die die Handwerkssteuer A entrichten, sind mit der Handwerkssteuer abgegolten.

(2) Vergütungen, die an Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit. Das Gericht hat als Entgeltschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei; Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

V.

Reisekosten



§ 13

(1) Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher erhalten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, durch das Gericht Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.

§ 14

Fahrtkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungsort geblieben wäre.

§ 15

Angestellte staatlicher Dienststellen erhalten die nach § 13 zu zahlenden Reisekostenvergütungen von ihrer Dienststelle, wenn sie zugezogen werden:

a) als Sachverständige auf Grund ihres Berufes oder ihrer Dienststellung,